



## SCHULORDNUNG

### Aufgabe

Die Musikschule ist eine Bildungs- und Begegnungsstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist es, an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern. Besondere Bedeutung misst sie dem gemeinsamen Musizieren in seinen vielfältigen Erscheinungsformen zu. Sie bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren ebenso heran, wie sie besonders begabte und motivierte Schüler(innen) auf ein Berufsstudium vorbereitet.

### Aufbau

Die Ausbildung und Betätigung an der Musikschule orientiert sich am Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Der Unterricht der Musikschule ist in sechs Bereiche gegliedert: I. Elementarstufe, II. Orientierungsstufe, III. Hauptfachunterricht, IV. Erwachsenenbildung, V. Ensemblefächer, VI. Ergänzungsfächer.

#### **I. Elementarstufe**

Sie dient der *spielerischen* Heranführung an die Musik und besteht aus

- a) dem "Musikgarten" für Babys“ im Alter von 3 bis 18 Monaten in Begleitung eines Elternteils oder einer Bezugsperson,
- b) dem „Musikgarten“ für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 4 Jahre in Begleitung eines Elternteils oder einer Bezugsperson,
- c) der „Musikalischen Früherziehung“ für Kinder von 4 bis 6 Jahren.

#### **II. Orientierungsstufe**

Sie dient dem Kennenlernen der verschiedenen Instrumente (z.B. Instrumentenkarussell) oder der Hinführung (z.B. Grundkurse) auf den späteren Hauptfachunterricht.

#### **III. Hauptfachunterricht**

Hauptfachunterricht wird je nach Fach und Ausbildungsstand als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Fächer sind in Rahmenlehrplänen festgelegt.

#### **IV. Erwachsenenbildung**

Sie umfasst elementares Musizieren ebenso wie den Neueinstieg oder den Wiedereinstieg oder die Fortführung in allen Fächern.

#### **V. Ensemblefächer**

Hierzu zählen Kammermusikgruppen, Chöre, Orchester, Combos usw.. Sie gehören neben dem Hauptfachunterricht zum Ausbildungsprogramm der Musikschule und sind daher Bestandteil des Unterrichtsangebotes. Die Einteilung zu diesen Fächern nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schüler(innen) der (die) Hauptfachlehrer(in) oder die Schulleitung vor.

#### IV. Ergänzungsfächer

Hierzu gehören Angebote wie Stimmbildung, Gehörbildung, Harmonielehre, Tonsatz, Rhythmik usw.. Sie werden nach Bedarf eingerichtet.

Die Bereiche III-VI sind ohne Altersbeschränkung.

#### Anmeldung und Aufnahme

Anmeldungen sind jederzeit möglich. Sie sind an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Die Aufnahme erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Vor Aufnahme des Unterrichts ist ein Vertrag zu schließen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Schulordnung, der Schulgeldordnung und ggf. der Vereinssatzung des Musikschulvereins.

Ein Anspruch auf Aufnahme bzw. auf eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.

Die Zuweisung der Schüler(innen) an die Lehrkraft erfolgt durch die Schulleitung.

#### Schulgeld

Das zu entrichtende Schulgeld ist in der Schulgeldordnung festgelegt. Diese ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung.

#### Probezeit und Kündigung

Nach erfolgter Aufnahme gelten für den Nutzer nachfolgende Fristen:

Fach	Probezeit/Kündigung zum	Kündigungstermine nach der Probezeit
Elementarstufe	Ende des 1. Unterrichtsmonats	31.03 und 30.09.
Orientierungsfächer und Blockunterricht	Ende des 1. Unterrichtsmonats	nur zum Kursende möglich
Offene Grundkurse	Ende des 1. Unterrichtsmonats	31.03.und 30.09.
Hauptfächer	Ende des 2. Unterrichtsmonats	31.03.und 30.09.
Ergänzungs- und Ensemblefächer	Ende des 2. Unterrichtsmonats	31.03 und 30.09.

**Die Kündigungen innerhalb der Probezeit müssen der Schulleitung vor Ende der Probezeit schriftlich vorliegen. Mündliche Absprachen mit Lehrkräften sind unwirksam.**

**Die Kündigungen nach Ablauf der Probezeit müssen der Schulleitung 4 Wochen vor dem Kündigungstermin schriftlich vorliegen. Mündliche Absprachen mit den Lehrkräften sind unwirksam.**

In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Zu den oben genannten Fristen kann die Musikschule ihrerseits den Unterrichtsvertrag ohne Angaben von Gründen ordentlich kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Musikschule bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben bei Vertragsverletzungen, Störungen des Schulbetriebes und bei drei Monatsraten Zahlungsverzug.

#### Unterrichtsfreie Zeit

Die unterrichtsfreie Zeit orientiert sich in der Regel an der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen in Markdorf und gilt für alle Schüler(innen) der Musikschule. Sofern es der Unterrichtsbetrieb der Musikschule erfordert, kann von der Schulleitung auch an Ferientagen Unterricht angeordnet werden.

## Unterrichtsordnung

Die Teilnehmer(innen) sind zum *regelmäßigen und pünktlichen* Besuch der Unterrichtsstunden, der Ensemblefächer und der sonstigen sie betreffenden Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben kann - beim Fehlen ausreichender Gründe - zum Ausschluss aus der Musikschule führen. Über diesen entscheidet die Schulleitung. **Erscheint ein(e) Teilnehmer(in) nicht zum Unterricht, so gilt diese Stunde dennoch als gegeben.** Bei längerfristiger Verhinderung kann ab der vierten ausgefallenen Unterrichtsstunde auf Antrag eine Unterrichtsbefreiung erfolgen.

Muss der Unterricht aus Gründen die von der Musikschule zu vertreten sind ausfallen, so wird er nach Möglichkeit vor- bzw. nachgeholt. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Teilnehmer(innen) ausnahmsweise zu Gruppen oder Klassen zusammengefasst werden. Andernfalls erfolgt eine Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr.

Alle Schüler(innen) der Musikschule sollen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Hauptfachschrüler(innen) sind gehalten, Ihre Leistungen mindestens einmal jährlich in einem Vorspiel unter Beweis zu stellen.

Bei mangelnder Begabung oder mangelndem Fleiß kann die Schulleitung nach Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft die weitere Teilnahme am Unterricht versagen.

Zur Aufrechterhaltung der Unterrichtsordnung können - je nach Schwere des Vorfalls - folgende Maßnahmen getroffen werden:

- Verwarnung durch die Lehrkraft
- Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung
- Ausschluss durch die Schulleitung.

Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirkung bei Konzerten usw.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schüler(innen) sind zur Teilnahme verpflichtet. In begründeten Fällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

## Lernmittel und Mietinstrumente

Die erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) müssen in der Regel von den Schüler(innen) bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst beschafft werden. Für Anfänger(innen) stehen in begrenztem Umfang Mietinstrumente zur Verfügung.

**Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.** Mietgebühr und Ausleihmodalitäten richten sich nach der Mietgebührenordnung, die in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Schulordnung ist.

## Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## Aufsicht

Die Aufsichtspflicht seitens der Musikschule besteht nur während des Unterrichts.

## Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft.

# Schon gewusst?

## BERATUNG

**SIE** oder Ihr Kind möchten ein Instrument lernen: **WIR** nennen Ihnen Eignungskriterien und das geeignete Eintrittsalter für Ihr Wunschinstrument.

**SIE** möchten ein Instrument anschaffen: **WIR** empfehlen Ihnen ungebunden und neutral das Instrument, das wirklich zu Ihnen oder Ihrem Kind passt.

**SIE** suchen Noten, maßgeschneidert auf Ihr Können oder auf die Möglichkeiten Ihrer Hausmusikgruppe: **WIR** kennen uns in der einschlägigen Musik – Literatur aus und finden für Sie geeignete Spielliteratur.

## COACHING

**SIE** wollen nach längerer Zeit ohne Unterricht Ihr Können überprüfen und vielleicht wieder verbessern lassen: **WIR** sagen Ihnen, was zu tun ist.

**SIE** oder Ihre Gruppe haben selbstständig ein Werk erarbeitet und möchten es auf „Korrektheit“ überprüfen lassen: **WIR** hören zu und helfen Ihnen zur authentischen Wiedergabe.

## MUSIK INS HAUS

**SIE** brauchen musikalische Umrahmung einer Familien- oder Firmenfeier, für Hochzeiten, Geburtstage, Jubiläen, Trauerfeiern: **WIR** können Ihnen Schüler- oder Lehrerensembles vermitteln, die Ihr Event zu etwas Besonderem machen.

Kurz: zu allen Fragen rund ums Musikmachen erhalten Sie bei uns kompetente Antworten und individuelle Lösungen. – **Sprechen Sie mit uns!**

## Auf einen Blick

Musikschule Raumschaft Markdorf e.V.

Musikschulleiter: Gerhard Eberl

Sekretariat:

Ulrike Specker & Susanne Priebe

Tel.: 07544/72111 oder 07544/73289

Fax: 07544/73889

info@musikschule-markdorf.de

www.musikschule-markdorf.de

Kern – Öffnungszeiten:

Vormittag:

Montag – Donnerstag: 9.00 – 11.00 Uhr

Nachmittag:

Montag – Mittwoch: 15.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 – 18.00 Uhr

Freitag geschlossen

in den Schulferien reduzierte Öffnungszeiten